

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern
für den konsekutiven Masterstudiengang
Medical Immunosciences and Infection
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Juli 2016

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Teilnehmern für den konsekutiven Masterstudiengang
„Medical Immunosciences and Infection“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerbern für Studienplätze im konsekutiven Masterstudiengang „Medical Immunosciences and Infection“. Der Studiengang wird von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.
- (2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 5 Abs. 1 bis 4 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des konsekutiven Masterstudiengangs „Medical Immunosciences and Infection“ zuständig.

§ 2

Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus mindestens drei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Immunosciences and Infection in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (2) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Der Bewerber muss seiner Bewerbung folgende Dokumente (in deutscher oder englischer Sprache) beifügen:
 1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung; der Nachweis muss die Einzelnoten und den Umfang der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie die Platzierung des Bewerbers innerhalb einer Referenzgruppe gemäß ECTS enthalten;
 2. Nachweis über Kenntnisse aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung;
 3. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung;
 4. ein vollständig ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung;
 5. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges sowie
 6. Kopie des Ausweises.Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.
- (3) Die Bewerbungsfrist für eine Zulassung zum Studium endet jeweils am 15. Juli für den Studienstart zum Wintersemester; die Anmeldefrist für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch jeweils am 31. März. Es gilt der Tag des elektronischen Eingangs bei der Universität Bonn.

§ 3

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Folgende Maßstäbe zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:
 1. Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Medical Immunosciences and Infection"

sowie Platzierung des Bewerbers innerhalb einer Referenzgruppe);

2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests;
3. Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

(2) Der „Grad der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bewertet.

(3) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich. Der Test dauert für alle Bewerber eines Jahrgangs gleichermaßen nicht länger als 90 Minuten und kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Der Bewerber hat neben der Einladung des Prüfungsausschusses zum Test einen gültigen Lichtbildausweis vorzulegen. Die erreichte Note wird durch die gemäß § 2 Abs. 1 benannte Auswahlkommission ermittelt. Informationen zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Tests finden sich in der Anlage zu dieser Ordnung. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bewertet.

(4) Zum Termin des Gesprächs gemäß Absatz 1 Nr. 3 hat der Bewerber neben der Einladung des Prüfungsausschusses einen gültigen Lichtbildausweis vorzulegen. Die Gespräche dauern nicht länger als 15 Minuten und werden von der Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlkommission benotet das Gespräch gemeinsam nach den in § 4 Abs. 2 festgelegten Kriterien. Über die wichtigsten Gegenstände des Gesprächs wird ein Protokoll geführt, das von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Gespräch wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 bewertet.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission, des Ergebnisses des fachspezifischen Studierfähigkeitstests und des Ergebnisses des Gesprächs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 auf Grundlage des in Absatz 2 dargestellten Bewertungsschemas.

(2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:

1. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses unter Berücksichtigung der Platzierung des Bewerbers innerhalb einer Referenzgruppe; (51%)
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstest (26%);
3. Bewertung des Gesprächs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (23%).

zu 2.

Das Ergebnis des Studierfähigkeitstests wird folgendermaßen in Noten umgerechnet

100%:	Note 1,0
50%:	Note 4,0

Die übrigen Noten werden mittels einer linearen Regression berechnet. Werden weniger als 50% erreicht, so gilt der fachspezifische Studierfähigkeitstest als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

zu 3.

Das Gespräch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt benotet:

Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums

Plausibel	2 Punkte
schwer nachvollziehbar	1 Punkt
nicht nachvollziehbar	0 Punkte

Angestrebte Umsetzung der zu erwerbenden Kompetenzen in der weiteren beruflichen Tätigkeit	
plausibel	2 Punkte
schwer nachvollziehbar	1 Punkt
nicht nachvollziehbar	0 Punkte

Ausführungen zur geplanten Realisierung des Studiums	
plausibel	1 Punkt
schwer nachvollziehbar	0,5 Punkte
nicht nachvollziehbar	0 Punkte

Das Ergebnis des Gesprächs wird folgendermaßen in Noten umgerechnet:

5 Punkte: Note 1,0

2,5 Punkte: Note 4,0

Die übrigen Noten werden mittels einer linearen Regression berechnet. Werden weniger als 2,5 Punkte erreicht, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet.

Die Berechnung der Gesamtnote für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:

Note gemäß Ziff. 1 * 0,51 + Note gemäß Ziff. 2 * 0,26 + Note gemäß Ziff. 3 * 0,23.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch den Rektor der Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsergebnisse werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17 angewendet.

N. Wernert

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 1. Juni 2016 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 28. Juni 2016.

Bonn, 18. Juli 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage

- Fach Immunologie / Mikrobiologie / Physiologie

Mikroorganismen, Kennzeichen von Leben, Zellwand, Grundlagen der Immunabwehr, Funktionsprinzipien von Organen, Herz, Kreislauf, Atmungsorgane, Verdauung, Motorik, Sinne, ZNS

- Fach Biologie

Molekularbiologie und Zellbiologie, Membranphysiologie, Genetik und Vererbung, Zell-Zell-Kommunikation

- Fach Chemie

Neutronen, Protonen, Elektronen, Ionen, einfache chemische Reaktionen, Redox-Reaktionen, Molekulargewichte, molare Masse, Avogadrokonstante, Halbwertszeiten, Atommodelle, Aggregatzustände, Thermodynamik, chemische Bindungen, Säuren und Laugen

- Fach Physik

Kapazität, Widerstand, Ohm'sches Gesetz, Optik, Lichtwellen, Lichtbrechung, Umrechnen von Einheiten, abhängige und unabhängige Variablen, Drücke, Diffusion, Osmose, einfache elektrische Schaltkreise